

Professor Dr. Dieter Müller und Dr. Adolf Rebler*

Die Eignung als persönliche Voraussetzung in Spezialmaterien des Sicherheitsrechts

Verschiedene Materien des speziellen Sicherheitsrechts kennen den Begriff der „Eignung“ als persönliche Voraussetzung, um eine Erlaubnis oder Berechtigung für eine als „gefährlich“ angesehene Tätigkeit erhalten zu können. Der in verschiedenen Gesetzen verwendete Begriff hat nicht nur denselben Inhalt, Eignungszweifel aus dem einen Bereich können durchaus auch in den anderen Bereich hineinwirken.

I. Der „interdisziplinäre“ Ansatz

Wer unter Alkoholeinfluss – und zwar mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr – Fahrrad fährt, riskiert nicht nur seinen Führerschein (Fahrerlaubnis), sondern gleichzeitig beispielsweise auch seinen Waffenschein (Waffenbesitzkarte) und seinen Jagdschein. Ein verblüffendes Ergebnis? Auf den ersten Blick mag das so scheinen. Aber tatsächlich ist das konsequent. Auch wenn die Begriffe Eignung oder Zuverlässigkeit immer in Bezug zur jeweiligen Rechtsmaterie, also funktionsbezogen, zu sehen sind,¹ handelt es sich bei Fahrerlaubnisrecht, Waffenrecht, Jagdrecht oder Luftverkehrsrecht um Spezialmaterien des Sicherheitsrechts,² es geht um den verantwortungsvollen Umgang mit Gefahrenquellen und damit um die Beurteilung eines Kerns menschlicher Persönlichkeit, der nur einer einheitlichen Regelung zugänglich sein kann. Entsprechend sehen die jeweiligen Rechtsmaterien trotz grundsätzlicher Unterschiede vergleichbare Formulierungen im Hinblick auf „Eignung“ oder „Zuverlässigkeit“ vor. Auch die Methoden zur Überprüfung der Eignung müssen vergleichbar sein. Gerade aber im Fahrerlaubnisrecht hat sich hierzu eine spezifische und detailreiche Rechtsprechung entwickelt – speziell was die Fragen des hinreichenden Anlasses für eine Begutachtung, die Fragestellung an den Gutachter, die Anfechtbarkeit der Gutachtensanordnung oder die Verwertbarkeit des Gutachtens betrifft – die eventuell „gewinnbringend“ für die Nachbarrechtsgebiete genutzt werden kann. Das „Rad muss nicht neu erfunden“ werden. Es soll Gegenstand dieser Untersuchung sein, Unter-

scheide herauszustellen und Gemeinsamkeiten zu finden, um Erkenntnisse der einen Rechtsmaterie für die jeweils anderen fruchtbar zu machen.

II. Das Fahrerlaubnisrecht

1. Eignung und Befähigung als Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr

Die Kernfrage jeder Prüfung, ob eine Fahrerlaubnis erteilt werden kann oder ob eine schon erteilte entzogen werden muss, lautet: Fehlt es der Bewerberin/dem Bewerber oder der Fahrerlaubnisinhaberin/dem Fahrerlaubnisinhaber an der Eignung und/oder Befähigung? Während die Befähigung – bei fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen – durch Kenntnis der Verkehrsregeln und durch Nachweis der Beherrschung des Fahrzeugs im Rahmen einer Prüfung dokumentiert wird (§ 15 FeV), wird die Eignung im Normalfall zunächst einmal nicht gesondert überprüft. „Geeignet“ zum Führen eines Fahrzeugs ist dabei derjenige, der ein Fahrzeug führen will, dieser Aufgabe in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht auch gewachsen ist.³

* Der Autor Müller ist Hochschullehrer an der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/Oberlausitz, der Autor Rebler ist Referent für Straßenrecht in der Regierung der Oberpfalz in Regensburg.

1 Siehe beispielsweise zur unterschiedlichen Bedeutung des Begriffes für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder als Beamter BVerwG, NVwZ-RR 2013, 357 = LKV 2013, 172.

2 Zur StVO als Spezialmaterie des Sicherheitsrechts s. BVerfGE 40, 371 = NJW 1976, 559 = NJW 1976, 1083 Ls. Zum Waffenrecht als Teil des Sicherheitsrechts s. zB VG Bayreuth, Beschl. v. 18.9.2006 – B 1 S 06533, BeckRS 2015, 41777, und VGH München, Beschl. v. 6.10.2006 – 19 CS 06.2377, 2379, BeckRS 2009, 40219 („...im Bereich des Jagd- und Waffenrechts als besonderem Sicherheitsrecht...“).

3 Eingeführt wurde die Unterscheidung zwischen „Eignung“ und „Befähigung“ mit ÄndG vom 24.4.1998 (VkB1. 1998, 787). Bis dahin umfasste der Begriff „Eignung“ zum Führen von Kraftfahrzeugen sowohl die Eignung in körperlicher und geistiger sowie charakterlicher Hinsicht als auch die Befähigung.

Nach der Legaldefinition in § 2 IV StVG ist geeignet zum Führen von *Kraftfahrzeugen*, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Die Eignung wird vom Gesetz positiv als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis gefordert. Kann die Eignung nicht festgestellt werden, geht dies zulasten des Verkehrsteilnehmers.⁴

2. Bedenken und Zweifel im Hinblick auf das Vorhandensein der Eignung als Anlass für eine Begutachtung

Werden Tatsachen bekannt, die konkrete „Bedenken“ an der Fahreignung des Betroffenen begründen (und noch nicht die Regelfallbeurteilung der Ungeeignetheit nach sich ziehen), ordnet die Behörde Aufklärungsmaßnahmen an, um die für die Beurteilung der Kraftfahreignung maßgeblichen Umstände festzustellen⁵ (§ 11 II 1 FeV bzw. § 46 III FeV). Die FE-Behörde hat nicht das Recht, „ins Blaue hinein“ die Vorlage ärztlicher Atteste zu verlangen; Voraussetzung für intensive behördliche Ermittlungen ist vielmehr ein durch Tatsachen getragener Anfangsverdacht. Das gilt auch schon für „bloße“ Aufklärungsmaßnahmen.

Der Nachweis eines Mangels ist (noch) nicht notwendig,⁶ auch keine „massiven Anhaltspunkte“.⁷ Denn einerseits dürfen die Maßnahmen gegen Inhaber von Fahrerlaubnissen nicht zu spät getroffen werden, weil dadurch die Schutzpflichten des Staates unzureichend erfüllt und Schadensersatzpflichten riskiert werden, andererseits darf aber die präventive Gefahrenabwehr nicht zu weit vorgeschoben werden und den Betroffenen bei noch nicht ernsthaft besorgniserregenden entfernten Verkehrsgefahren in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 I GG) übermäßig einschränken.⁸

3. Beweisverwertungsverbote

Nach § 81 a II StPO dürfen Blutproben in strafrechtlichen Verfahren ohne Einwilligung des Betroffenen nur entnommen werden, wenn dies vorher ein Richter angeordnet hat. Nur in Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, besteht für die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, auf die Einschaltung eines Richters zu verzichten. Insbesondere bei der Überprüfung alkoholisierter Kraftfahrzeugführer wird eine solche Eilbedürftigkeit oft nicht vorliegen, da die zur Tatzeit vorliegende Blutalkoholkonzentration auch durch Rückrechnung bestimmt werden kann. Aus dem Beweiserhebungsverbot des § 81 a II StPO folgt aber i. d. R. kein Beweisverwertungsverbot. Ein Beweisverwertungsverbot bestünde nur dann, wenn die Voraussetzungen von Gefahr im Verzug willkürlich angenommen, der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die den Richtervorbehalt begründende Rechtslage in ähnlicher Weise grob verkannt bzw. fehlerhaft beurteilt wird.⁹ (Noch) geringere Anforderungen an die Verwertung von Blutproben, die ohne notwendige richterliche Anordnung erlangt wurden, sind im Verfahren auf Entziehung der Fahrerlaubnis zu beachten. In diesem Verwaltungsverfahren geht es nicht um die Bestrafung eines Täters, sondern um den Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern. Dieser unterschiedliche Ansatzpunkt wirkt sich auch auf die Berücksichtigung von Verfahrensfehlern aus. Eine (rechtswidrig) erlangte Blutprobe kann daher im Verfahren auf Entziehung der Fahrerlaubnis – grundsätzlich problemlos – berücksichtigt werden.¹⁰

4. Formen und Anlass der Begutachtung

Das Fahrerlaubnisrecht kennt als Formen der Begutachtung (Fahreignungsgutachten)

1. das *ärztliche Gutachten* (§ 11 II FeV) als Gutachten eines
 - für die Fragestellung zuständigen Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
 - Arztes des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,
 - Arbeitsmediziners oder Betriebsmediziners,
 - Facharztes für Rechtsmedizin oder
 - Arztes in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung

und

2. das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (*medizinisch-psychologisches Gutachten*; § 11 III FeV).

Ärztliche Gutachten können von der Behörde angefordert werden, wenn Bedenken (allgemein) gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen. Speziell sind sie erforderlich, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit (§ 13 S. 1 Nr. 1 FeV)¹¹ oder die Abhängigkeit oder die Einnahme von Betäubungsmitteln (§ 14 III 1 FeV) begründen.¹²

Die Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann ua getroffen werden,

- nach Würdigung eines ärztlichen Gutachtens (§ 11 III 1 Nr. 1 FeV),
- bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (§ 11 III 1 Nr. 4 FeV), bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen (§ 11 III 1 Nr. 5 FeV),
- bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde (§ 11 III 1 Nr. 6 FeV),

- 4 *Dauer* in *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017, § 2 StVG Rn. 41.
- 5 *Zwinger*, Aktuelle Rechtsfragen beim Entzug der Fahrerlaubnis wegen Drogenauffälligkeit, DAR 2005, 431.
- 6 *VG Ansbach*, Urt. v. 22.9.2008 – AN 10 K 07.03295, AN 10 K 07.01051, AN 10 S 7.1.20052, BeckRS 2008, 29905.
- 7 *OVG Münster*, Beschl. v. 30.6.2004 – 19 B 195/04, BeckRS 2004, 26042.
- 8 *Gehrmann*, Bedenken gegen die Kraftfahreignung und Eignungszweifel in ihren grundrechtlichen Schranken, NZV 2003, 10.
- 9 *BGHSt* 51, 285 = NJW 2007, 2269 = NStZ 2007, 601; *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.4.2009 – 2 Ss 117/09, BeckRS 2009, 21051; *OLG Hamburg*, VRS 114, 275 = BeckRS 2009, 08991: „Ist ... eine Blutprobenentnahme durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft statt durch den zuständigen Richter angeordnet worden, so liegt die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes für den Nachweis der Blutalkoholkonzentration im wegen Trunkenheit im Verkehr geführten Strafverfahren regelmäßig fern.“
- 10 *OVG Koblenz*, Beschl. v. 29.1.2010 – 10 B 11226/09, NJOZ 2010, 1362; *VGH Mannheim*, DAR 2010, 537 = NJOZ 2010, 2143; *VG Weimar*, Urt. v. 24.9.2015 – 1 K 42/15 We, BeckRS 2015, 55708; *VG München*, Beschl. v. 5.10.2015 – M 1 S 15.3171, BeckRS 2016, 40150.
- 11 Diese Beurteilung trifft der Arzt. Um die Diagnose „Alkoholabhängigkeit“ stellen zu können, bedarf es keiner prognostischen Überlegungen, sondern der Ermittlung und Bewertung anamnestischer und aktuell vorliegender (sozial-)medizinischer Gegebenheiten. Das gehört zum Kernbereich ärztlicher Tätigkeit (*VGH München*, SVR 2011, 275 = BeckRS 2010, 55410).
- 12 Siehe zum Zeitraum der Verwertbarkeit von Tatsachen auch *OVG Greifswald*, NJW 2015, 363 = VRS 127, 192: Auch bei einer sechs Jahre zurückliegenden erstmaligen und einzigen Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,42 Promille ist die behördliche Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht unverhältnismäßig. – Generell sind Tatsachen so lange verwertbar, solange sie noch nicht (im Fahreignungsregister) getilgt sind (s. zB *VG München*, Beschl. v. 7.7.2008 – M 6 a S 08.2610, BeckRS 2008, 45703).

- bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen (§ 11 III 1 Nr. 7 FeV)

(alkoholbedingt), wenn

- nach einem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (§ 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. a FeV),
- wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§ 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. b FeV),
- ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde (§ 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. c FeV),
- die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchst. a bis c genannten Gründe entzogen war oder
- sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr besteht,
- wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen (§ 14 I 3 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, von welcher Gutachtergruppe das Gutachten zu erstellen ist.¹³ Bei Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung kommt zunächst nur ein fachärztliches Gutachten (keine medizinisch-psychologische Untersuchung) in Frage.¹⁴

5. Speziell: Das Medizinisch-Psychologische Gutachten

Das MPU-Gutachten bietet der Straßenverkehrsbehörde die psychologische und medizinische Grundlage für die Entscheidung, ob eine Person die Fahrerlaubnis erhalten oder zurückerhalten kann oder nicht.¹⁵ Im Gegensatz zur ärztlichen Begutachtung umfasst die medizinisch-psychologische Begutachtung („Doppelbegutachtung“) den gesamten Eignungsbereich, nicht nur die körperliche Eignung.¹⁶

Ablauf und Inhalt der medizinisch-psychologischen Begutachtung werden vom *BVerfG*¹⁷ folgendermaßen beschrieben:

„Gegenstand des medizinischen Teils einer zur Feststellung der Fahreignung angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung sind der allgemeine Gesundheitszustand, der Bewegungsapparat, das Nervensystem, unter Umständen auch innere Organe, die Sinnesfunktionen, die psychische Verfassung, die Reaktionsfähigkeit und die Belastbarkeit. Bei Verdacht auf Drogenkonsum werden entsprechende Konsumgewohnheiten durch labormäßige Harnuntersuchungen (Drogenscreening) erkundet. Schwere zurückliegende und gegenwärtige Krankheiten in der Familie des Untersuchten werden erfragt. Dazu gehören auch Fragen nach Alkohol- oder Drogenkonsumgewohnheiten im Zusammenhang mit früheren und heutigen Lebensumständen. Die neurologische Untersuchung erstreckt sich auf Reflexe sowie Zittern von Händen, Kopf und Augenlidern.

Der Psychologe erforscht zunächst den Lebenslauf: Elternhaus, Ausbildung, Beruf, Familienstand, Kinder, besondere Krankheiten, Operationen, Alkohol, Rauchen, finanzielle Verhältnisse, Freizeitgestaltung. Sodann werden Ablauf und Ursachen etwaiger Gesetzesverstöße und die vom Betroffenen daraus gezogenen Lehren erörtert. Leistungsfähigkeit, Verhalten unter Leistungsdruck, Schnelligkeit und Genauigkeit der optischen Wahrnehmung, Reaktionsvermögen bei schnell wechselnden optischen und akustischen Signalen und Konzentration werden getestet“.

Aufgrund dieser Struktur der MPU kommt das *BVerfG* zu dem Schluss, dass eine MPU nur in besonderen Fällen angeordnet werden darf:

„Diese Befunde stehen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung noch näher als die rein medizinischen Feststellungen, die bei der geforderten Untersuchung zu erheben sind. Sie sind deswegen stär-

ker von Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG geschützt. Die bei dem psychologischen Teil der Untersuchung ermittelten Befunde zum Charakter des Betroffenen berühren seine Selbstachtung ebenso wie sein gesellschaftliches Ansehen. Er muss die Einzelheiten in einer verhörähnlichen Situation offenlegen. Hinzu kommt, dass die Beurteilung des Charakters im Wesentlichen auf einer Auswertung von Explorationsgesprächen beruht, einer Methode, die nicht die Stringenz von Laboruntersuchungen aufweist und Unwägbarkeiten nicht ausschließt“.

Medizinisch-psychologische Gutachten sind daher ungeeignet („überzogen“), wenn sich die Fragestellung allein auf die Fähigkeit zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen wegen des Verdachts auf gesundheitliche Mängel beschränkt, durch die Begutachtung aber nicht die Bedeutung der Lebensführung, der Motivation und der Fähigkeit von Verhaltensänderungen und die Fähigkeit zu Kompensationen erkundet werden soll.¹⁸ Um die körperliche und geistige Eignung zu klären, braucht man i. d. R. nur ein medizinisches Gutachten.¹⁹ Fordert die Behörde zu Unrecht ein medizinisch-psychologisches Gutachten, so liegt darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

6. Die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens – Rechtscharakter und Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Beibringung eines Gutachtens „anordnen“ (§ 11 II 1 FeV). Die Beibringungsanordnung ist unter sicherheitsrechtlichen Aspekten als Gefahrforschungsmaßnahme anzusehen, also als Maßnahme bei deren Vornahme noch nicht feststeht, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt, mit deren Hilfe diese Frage vielmehr erst geklärt werden soll, um dann – bei Vorliegen einer Gefahr – die nötigen Maßnahmen (hier die Führerscheinentziehung) treffen zu können.²⁰

Bei der Anordnung, ein Gutachten beizubringen, handelt es sich um eine reine vorbereitende Maßnahme zukünftigen Verwaltungshandelns, nicht um einen Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG. Auch die Tatsache, dass es sich um eine Maßnahme mit Eingriffscharakter hat, führt nicht dazu, sie als Verwaltungsakt anzusehen, da die Anforderung des Gutachtens nichts „regelt“.²¹

Die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, kann gem. § 44 a VwGO nur zusammen mit einer anschließenden ablehnenden Entscheidung (Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis) angefochten werden.²² Der Betroffene hat (nur) die Möglichkeit, die für rechtswidrig gehaltene Anordnung, ein Gutachten vorzulegen, im Rahmen des gegen die Entziehungsverfügung zu gewährenden Rechtsschutzes gerichtlich überprüfen zu lassen, da die auf die Verweigerung der Gutachtenbeibringung gestützte Entziehung der FE nur

13 VGH München, Beschl. v. 17.10.2014 – 11 CS 14.1646, BeckRS 2014, 57785; VGH München, VD 2008, 126 = BeckRS 2008, 27660.

14 Amtl. Begr. Vklbl. 1998, 1067; s. auch VGH Mannheim, Urt. v. 11.8.2015 – 10 S 444/14, NJOZ 2016, 315, wonach zur Klärung der Frage, ob bei jemandem, der betäubungsmittelhaltige Arzneimittel einnimmt, Leistungseinschränkungen vorliegen, zunächst ein ärztliches Gutachten zu fordern ist.

15 BAST: <http://www.bast.de/DE/Presse/2014/presse-19-2014.html>.

16 Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 11 FeV Rn. 12.

17 BVerfGE 89, 69 = NJW 1993, 2365 = NZV 1993, 413.

18 Gehrman, Bedenken gegen die Kraftfahreignung und Eignungszweifel in ihren grundrechtlichen Schranken, NZV 2003, 10.

19 OVG Saarlouis, VD 2007, 318 = BeckRS 2007, 24254.

20 VG Hamburg, NJW 2002, 2730 = NVwZ 2002, 1401 Ls..

21 Nun zum neuen Recht OVG Münster, NJW 2001, 3427 = NZV 2001, 396 = NVwZ 2001, 1428 Ls. = VRS 100, 394; zum „alten“ § 15 b StVZO BVerwGE 34, 248 = NJW 1970, 1989.

22 Amtl. Begr. BR-Drs. 443/98, 254.

dann Bestand haben kann, wenn die Gutachtensanforderung rechtmäßig war.²³

7. Der Betroffene als Auftraggeber des Gutachtens (§ 11 VI 5 FeV)

Der Betroffene schließt mit dem von ihm gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde benannten Arzt oder der amtlich anerkannten Begutachtungsstelle einen Vertrag und zwar einen Werkvertrag iSd § 631 BGB ab und trägt im Rahmen dieses Vertrags auch die Kosten der Begutachtung.²⁴ Er hat gegenüber seinem Vertragspartner einen zivilrechtlichen Anspruch auf Erstellung eines vollständigen und mängelfreien Gutachtens. Das Gutachten ist ihm, wenn er mit der Gutachterstelle nichts anderes vereinbart und sie nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden hat, zuzuleiten. Er hat als Auftraggeber die Mängelfreiheit des Gutachtens zu prüfen und kann, wenn er Mängel, zB einen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Vorgaben, feststellt, die ihm zivilrechtlich zustehenden Rechte gegen den Vertragspartner geltend machen. Hierzu kann unter Umständen der Anspruch auf Nachbesserung des Gutachtens gehören. Diese vertraglichen Ansprüche stehen grundsätzlich nur den Vertragsparteien zu. Die Fahrerlaubnisbehörde ist in diesem Verhältnis nicht Vertragspartei. Ihre Beziehungen zu der von dem Betroffenen benannten Gutachterstelle beschränken sich nach § 11 VI 4 FeV ausschließlich auf die Formulierung der von dieser zu beantwortenden Fragen sowie die Übersendung der vollständigen Unterlagen.²⁵

Eine Herausgabe des Gutachtens durch die Begutachtungsstelle an die Fahrerlaubnisbehörde kommt im Hinblick auf das – gem. § 203 StGB auch strafrechtlich geschützte – Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Betroffenen und der Begutachtungsstelle besteht, ohne Einverständnis des Betroffenen nicht in Betracht. Damit erfüllt die Begutachtungsstelle im Rahmen der Begutachtung nicht einen Teil der an sich staatlichen Stellen obliegenden Aufgaben, sondern unterstützt lediglich den Betroffenen bei Erfüllung einer ihm im konkreten Verwaltungsverfahren treffenden Obliegenheit.²⁶

Der Kraftfahrer, der von einer berechtigten Beweisanordnung der Behörde nach betroffen worden ist, hat das geforderte Gutachten auf seine Kosten beizubringen. Er – nicht die anordnende Behörde – ist Auftraggeber bzw. Veranlasser des Gutachtens und damit Kostenschuldner. Das ist die Folge der Beibringungslast, die das Gesetz dem Betroffenen auferlegt. Das Gesetz mutet ihm diese Kosten ebenso zu wie es ihm zumutet, die Kosten zu zahlen, die zum verkehrssicheren Führen des Kraftfahrzeugs notwendig sind.²⁷

8. Anforderungen an Form und Inhalt der Anordnung

Da eine Gutachtensanordnung nicht selbstständig anfechtbar ist, sondern nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen eine daran anknüpfende Fahrerlaubnisentziehung oder sonstige in Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde inzident auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann, ist es ein Gebot effektiven Rechtsschutzes, strenge Anforderungen zu stellen. Die Begutachtungsanordnung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein. Für den Betroffenen muss ausgehend von der für die jeweilige Fallgestaltung in Betracht kommenden Befugnisnorm in der Fahrerlaubnis-Verordnung erkennbar sein, was der Anlass für die angeordnete Untersuchung ist und ob die in ihr verlaublichen Gründe die behördlichen Bedenken an der Kraftfahreignung zu rechtfertigen vermögen. Denn nur auf der Grundlage dieser Information

kann er sachgerecht einschätzen, ob er sich trotz der mit einer Untersuchung verbundenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts und der Kostenbelastung der Begutachtung stellen oder die mit der Verweigerung der Begutachtung verbundenen Risiken eingehen möchte.²⁸

Fordert also die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 11 II 3 Nr. 1 FeV die Vorlage eines fachärztlichen Fahreignungsgutachtens, hat sie dem Betroffenen in der Beibringungsanordnung außer den Tatsachen, die die Eignungsbedenken begründen und der Fachrichtung des Arztes, der die Begutachtung durchführen soll, auch die zu untersuchende Fragestellung so mitzuteilen, dass der Betroffene unter Einbeziehung der weiteren Darlegungen in der Beibringungsanordnung zweifelsfrei erkennen kann, welche Problematik in welcher Weise geklärt werden soll und er in der Lage ist zu beurteilen, ob die Aufforderung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. Hinsichtlich des genauen Grades der Konkretisierung, die die von der Fahrerlaubnisbehörde festzulegende und mitzuteilende Fragestellung aufweisen muss, kommt es ausgehend von diesen abstrakten Anforderungen aber auf die besonderen Umstände jedes Einzelfalls an. Das verbietet zugleich eine generalisierende Aussage darüber, ob die Fahrerlaubnisbehörde stets bereits im Rahmen der Beibringungsanordnung genau die entsprechende (n) Nr. (n) der Anlage 4 zur FeV angeben muss.²⁹

9. Anforderungen an ein Gutachten/Folgerungen aus dem Gutachten/Letzentscheidungsbefugnis der Fahrerlaubnisbehörde

Das Gutachten dient dem Rechtsanwender als Hilfsmittel zur Beurteilung der Eignung eines Verkehrsteilnehmers, es entbindet ihn nicht von der Pflicht zur selbstständigen Entscheidung.³⁰

Das Gutachten darf von der Fahrerlaubnisbehörde nicht ungeprüft übernommen werden, sondern muss einer eigenen kritischen Würdigung unterzogen werden. Es muss schlüssig und nachvollziehbar sein.³¹ „Handwerkliche Mängel“ eines ärztlichen Gutachtens rechtfertigen nicht die Anordnung einer MPU; in einem solchen Fall ist auf weitere Aufklärung und gegebenenfalls Nachbesserung durch den Gutachtensverfasser zu dringen.³²

Diese Letztentscheidungsbefugnis besteht aber „nur auf dem Papier“: Verneint das Gutachten die Fahreignung, so wird die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig die Fahrerlaubnis entziehen müssen. Die Widerspruchsbehörde kann mangels hinreichender Sachkunde ein

23 VGH München, NJW 2002, 82; VG Ansbach, Beschl. v. 14.3.2005 – AN 10 E 05.00679, VRS 108, 390, BeckRS 2005, 036110.

24 Davon zu unterscheiden sind die Kosten (Gebühren/auslagen) der Anordnung als solche. Die Verwaltungsgebühr für diese behördliche Maßnahme muss der Betroffene nur tragen, wenn die Anordnung als Amtshandlung rechtmäßig ergangen ist; dies ist inzident im Verfahren auf Versagung/Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen (VGH Mannheim, Urt. v. 12.12.2016 – 10 S 2406/14, BeckRS 2016, 110697).

25 Siehe hierzu VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 27.7.2005 – 3 L 1181/05.NW, SVR 2006, 275, BeckRS 2005, 17551.

26 BGH, NStZ 2009, 562 = DAR 2009, 707.

27 BVerwGE 71, 93 = NJW 1985, 2490.

28 OVG Münster, Beschl. v. 29.10.2014 – 16 B 955/14, BeckRS 2014, 58390.

29 BVerwG, NJW 2016, 179 = DAR 2015, 216.

30 Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 13 FeV Rn. 17.

31 VGH München, Beschl. v. 28.11.2014 – 11 CS 14.2267, BeckRS 2014, 59434.

32 VG Augsburg, NZV 2002, 291; VGH München, Beschl. v. 19.6.2006 – 11 C 06.103, BeckRS 2009, 37473; VG München, Beschl. v. 18.7.2008 – M 1 S 08.3023, BeckRS 2008, 45776.

Gutachten nicht von sich aus als nicht aussagekräftig ansehen.³³ Selbst wenn die Behörde oder das Gericht das Gutachten auf logische Stringenz, Plausibilität, Überzeugungskraft und wissenschaftlicher Fundierung überprüft, bleibt im Prinzip der Gutachter die maßgebliche Instanz.³⁴

10. Verwertbarkeit eines zu Unrecht angeforderten (negativen) Gutachtens

Die der Fahrerlaubnisbehörde mit der Ermächtigung zur Gutachtenanordnung eingeräumte Konkretisierungskompetenz wird zugleich in mehrfacher Hinsicht inhaltlich begrenzt. So bedarf es zunächst hinreichend konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte, die berechtigte Zweifel an der Fahrerlaubnis begründen, dh die Eignungszweifel müssen sich aus einem durch erwiesene Tatsachen begründeten Anfangsverdacht ergeben. Die Anordnung darf nicht auf einen bloßen Verdacht hin, quasi „ins Blaue hinein“ ergehen. Nicht jeder auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutende Umstand kann hinreichender Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens sein.³⁵ Die Verwertbarkeit eines der Fahrerlaubnisbehörde tatsächlich bekannt gewordenen negativen Fahreignungsgutachtens hängt aber nicht von der Rechtmäßigkeit der Bebringungsanordnung ab.³⁶

Hat sich ein Fahrerlaubnisinhaber einer angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung gestellt und liegt das Gutachten der Behörde vor, so ist dies eine neue Tatsache, die selbstständige Bedeutung hat.³⁷

Die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 46 I 2 FeV darf aber nicht auf ein medizinisch-psychologisches Gutachten gestützt werden, das die Fahrerlaubnisbehörde ohne Zustimmung des Betroffenen zur Kenntnis bekommen hat.³⁸ Die Rechtsprechung, wonach ein Gutachten verwertbar ist, wenn sich der Fahrerlaubnisinhaber einer angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung gestellt hat und das Gutachten der Behörde vorliegt, ist hierauf nicht übertragbar. Denn dieser Rechtsprechung liegen Fälle zugrunde, in denen (freiwillig) der Betroffene das Ergebnis der Begutachtung der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt hatte.

11. Nichtvorlage des Gutachtens

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen (§ 11 VIII FeV).

§ 11 VIII FeV eröffnet der Behörde kein Ermessen hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung (Nichteignung). Vielmehr enthält § 11 VIII 1 FeV einen *Grundsatz der Beweiswürdigung*.³⁹ Das auf der Rechtsfolgenseite dieser Bestimmung enthaltene Wort „darf“ bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Weigerung, sich einer zu Recht angeordneten Begutachtung zu unterziehen oder ihr Ergebnis der Behörde vorzulegen, nur dann den Schluss rechtfertigt, der Betroffene wolle einen Eignungsmangel verbergen, wenn für die Nichtbebringung des angeforderten Gutachtens kein ausreichender Grund besteht.⁴⁰

Nach der Fahrerlaubnisverordnung ist bei einer durch Eignungszweifel veranlassten Einholung eines verkehrsmedizinischen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens der Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber selbst der Auftraggeber für dieses Gutachten (§ 11 VI 5 FeV). Er ist deshalb grundsätzlich auch berechtigt, über die weitere Verwendung

dieses Gutachtens zu entscheiden. Er kann es beispielsweise auch unterlassen, sich untersuchen zu lassen oder das gefertigte Gutachten vorzulegen. Die einzige (aber zugleich auch wirksame) Konsequenz dieser „Verweigerungshaltung“ normiert § 11 VIII FeV: Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Darauf ist der Betroffene hinzuweisen (§ 11 VIII 2 FeV). Ist der Hinweis unterblieben, darf aus der Nichtvorlage keine Konsequenz gezogen werden.⁴¹

Für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 11 VIII FeV ist nicht erforderlich, dass der Betroffene die Bebringung des Gutachtens ausdrücklich verweigert. Es genügt bereits eine nicht fristgerechte Vorlage des Gutachtens.⁴²

Hat sich der Betroffene in einer Vereinbarung mit der Fahrerlaubnisbehörde zur Bebringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verpflichtet und erfüllt er die eingegangene Verpflichtung nicht, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis auch nur dann gem. § 11 VIII 1 FeV auf seine Nichteignung schließen, wenn der Betroffene hierauf bei der Vereinbarung auch hingewiesen wurde § 11 VIII 2 FeV.⁴³

Denn allein unter diesen Voraussetzungen kann das Verhalten des Pflichtigen dahingehend gewertet werden, dass er vorwerfbar die Benutzung eines Beweismittels vereitelt hat und deswegen die zu beweisende Tatsache – hier seine Nichteignung – nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444 und 446 ZPO als erwiesen angesehen werden kann.⁴⁴ Liegen solche Hinderungsgründe aber nicht vor, hat die Fahrerlaubnisbehörde demgegenüber der sich aus § 3 I 1 StVG und § 46 I FeV ergebenden Wertung Rechnung zu tragen; sie hat davon auszugehen, dass der Betroffene fahrungseignet ist und hieraus die vorgeschriebenen Folgerungen zu ziehen.⁴⁵

III. Das Waffenrecht

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum Waffengesetz (WaffG) genannt sind, bedarf der Erlaubnis (§ 2 II WaffG). Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt (§ 4 I Nr. 2 WaffG).

1. Die Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit besitzen Personen insbesondere dann nicht, wenn bei ihnen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition

33 VG Augsburg, Beschl. v. 13.8.2013 – Au 7 S 13.1130, BeckRS 2013, 55435.

34 Berghaus in *Madea/Mußhoff/Berghaus*, Verkehrsmedizin: Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion, 1. Aufl. 2012, B 1.6.2.2.3, 208.

35 VG Osnabrück, SVR 2014, 153 = BeckRS 2013, 52146.

36 BVerwGE 65, 157 = NJW 1982, 2885; VGH München, Beschl. v. 28.10.2013 – 11 CS 13.746, BeckRS 2013, 59038; VGH München, Beschl. v. 28.11.2014 – 11 CS 14.2267, BeckRS 2014, 59434.

37 BVerwG, NZV 1996, 332 = DAR 1996, 329.

38 BVerwG, NJW 2008, 3014 = DAR 2008, 712.

39 VGH Mannheim, NJW 2012, 3321 = DAR 2012, 164.

40 BVerwGE 71, 93 = NJW 1985, 2490; OVG Münster, NJW 2001, 3427 = NZV 2001, 396 = NVwZ 2001, 1428 Ls. = VRS 100, 394; VG Freiburg, NZV 2000, 388.

41 BVerwG, NJW 2008, 3014 = DAR 2008, 712.

42 VG Braunschweig, Beschl. v. 11.5.2004 – 6 B 159/04, BeckRS 2004, 24150.

43 BVerwG, NJW 2008, 3014 = DAR 2008, 712.

44 OVG Münster, Beschl. v. 10.7.2002, VRS 105, 76.

45 VGH München, SVR 2012, 354 = BeckRS 2012, 56930.

nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen (§ 5 I Nr. 2 Buchst. b WaffG).

2. Die Eignung

Die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind (§ 6 I 1 Nr. 2 WaffG),
- aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können (§ 6 I 1 Nr. 3 Alt. 1 WaffG).

Im Gegensatz zur Bestimmung des § 5 WaffG, der eine Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne eines vorwerfbaren Handelns (so genannte Zuverlässigkeit im engeren Sinne) regelt, betrifft § 6 WaffG im Sinne einer „persönlichen Eignung“ dem Waffenbesitzer nicht vorwerfbare körperliche Einschränkungen, von der alle in der Persönlichkeit des Waffenbesitzers liegende Gesundheitsstörungen erfasst werden, die negativen Einfluss auf den Umgang mit Waffen haben könnten.⁴⁶ Im Bereich charakterlicher Fehlausprägungen ist beispielsweise der Begriff der „Eignung“ betroffen, wenn Jähzorn, der Hang zu Aggressionen und Gewalt bei einem Waffenbesitzer schon krankhafte Ausmaße angenommen haben.⁴⁷

Die Vorschrift des § 6 I Nr. 3 Alt. 1 WaffG kann auch körperliche Behinderungen, die einen unsachgemäßen Umgang durch im Übrigen zuverlässige Personen befürchten lassen, umfassen.⁴⁸

Hinsichtlich der Frage, welche psychischen Erkrankungen eine Begutachtung auslösen können, kann auf die Anlage 4 zur FeV zurückgegriffen werden.⁴⁹

3. Bedenken und Zweifel im Hinblick auf das Vorhandensein der Eignung als Anlass für eine Begutachtung

Im Anwendungsbereich des sich mit der persönlichen Eignung als einer zwingenden Voraussetzung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse (§ 4 I Nr. 2 WaffG) befassen den § 6 WaffG hat der Gesetzgeber der Waffenbehörde die Prüfung aufgegeben, ob „Tatsachen“, nicht Verurteilungen, die Annahme rechtfertigen, dass einem konkreten Waffenbesitzer diese erforderliche persönliche Eignung fehlt und – sofern das der Fall ist – eine zuvor erteilte Erlaubnis (zwingend) zu widerrufen (§ 45 II 1 WaffG) und ihr ausdrücklich zur Abklärung der Eignung die Möglichkeit eingeräumt, in Zweifelsfällen eine Untersuchung zu veranlassen. Solche Bedenken sind berechtigt bei zwei Alkoholfahrten (1,44 Promille bzw. 1,04 Promille, keine Ausfallerscheinungen). Dem liegt die nachvollziehbare Annahme zugrunde, dass bei Personen, die in erheblich alkoholisiertem Zustand ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr führen, aufgrund des dadurch erkennbar werdenden Verantwortlichkeitsdefizits im Gefahrenbereich auch Bedenken angezeigt sind, ob sie mit in ihrem Besitz befindlichen Waffen vorsichtig und sachgerecht umgehen.⁵⁰

Die Beurteilung einer Person als unzuverlässig, ist eine Schlussfolgerung aus Verhalten, Ereignissen und Umständen in der Vergangenheit auf künftiges Verhalten nötig. Diese von der Behörde anzustellende Prognose ist keine Ermessensentscheidung und enthält auch keinen Beurteilungsspielraum, sie ist vielmehr gerichtlich voll überprüfbar.⁵¹

4. Beweisverwertungsverbote

Mit Blick auf die unterschiedlichen Zielrichtungen einerseits des Straf- oder Bußgeldverfahrens und andererseits des gefahrenabwehrrechtlich intendierten waffenrechtlichen Verwaltungsverfahrens, in dem es nicht um die nachträgliche Feststellung der persönlichen Schuld vor dem Hintergrund einer insoweit geltenden Unschuldsumsetzung, sondern um die Abwehr von Gefahren im Interesse der Allgemeinheit, die eine „Ungefährlichkeitsvermutung“ oder „im Zweifel“ einen Verzicht auf eine Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflichten gegenüber der Bevölkerung für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit nicht zulässt, geht, führt ein etwaiges strafprozessuales Beweisverwertungsverbot nicht zur Unverwertbarkeit der Tatsachenfeststellung auch im waffenrechtlichen Verfahren zur Beurteilung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG.⁵²

5. Maßnahmen bei Eignungszweifeln

Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Abs. 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben (§ 6 II WaffG).

Gemäß § 4 I Nr. 1 (Gutachten über die persönliche Eignung) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) hat derjenige, dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil durch Tatsachen begründete Bedenken bestehen, dass er

- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist (Buchst. b),
- aufgrund in seiner Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen kann (Buchst. c),
- auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

Die Begutachtung soll nach § 4 II AWaffV von Gutachtern folgender Fachrichtungen durchgeführt werden:

- Amtsärzten,
- Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind,
- Fachärzten für Psychotherapeutische Medizin oder
- Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinische Psychologie.

Eine Reihenfolge ergibt sich nicht aus der Verordnung; da aber auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu

46 VG Saarlouis, Beschl. v. 10.9.2013 – 1 L 1011/13, BeckRS 2013, 59203.

47 VG Saarlouis, Beschl. v. 10.9.2013 – 1 L 1011/13, BeckRS 2013, 59203.

48 VG Würzburg, Urt. v. 23.6.2016 – W 5 K 16.133, BeckRS 2016, 49874.

49 N. Heinrich in Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, 32 AWaffV Rn. 6.

50 OVG Saarlouis, Beschl. v. 9.12.2016 – 2 A 85/16, BeckRS 2016, 55863.

51 VG Würzburg, Beschl. v. 7.9.2009 – W 5 S. 9786, BeckRS 2009, 49352.

52 OVG Saarlouis, Beschl. v. 9.12.2016 – 1 A 85/16, BeckRS 2016, 55863.

beachten ist, wird eine „einfache“ ärztliche Begutachtung Vorrang haben.

(Auch) im Waffenrecht ist die Aufforderung ein Gutachten vorzulegen, eine behördliche Verfahrenshandlung und als solche nicht isoliert anfechtbar; sie ist also auch kein Verwaltungsakt.⁵³

6. Formen und Anlass der Begutachtung

Für einen Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen genügt der tatsächengestützte begründete Verdacht, dass der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnisse alkoholabhängig ist. Ein Nachweis der Alkoholabhängigkeit ist nicht erforderlich. Personen, die eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,6 Promille und mehr erreichen, leiden regelmäßig an einer dauerhaften ausgeprägten Alkoholproblematik, so dass eine Alkoholabhängigkeit und bei Vorliegen zusätzlicher Umstände regelmäßig eine medizinisch-psychologische Untersuchung in Betracht kommt, ab 2,0 Promille auch ohne das Vorliegen solcher weiterer Umstände.⁵⁴

Angesichts der erheblichen Gefährlichkeit von Schusswaffen bei unsachgemäßer oder gar vorsätzlich schadenstiftender Verwendung bedarf es insoweit zwar keines umfassenden „Seelenscreenings“. Entscheidend ist aber jedenfalls, dass das der zuständigen Behörde vorzulegende „Zeugnis“ über die Eignung die für deren Entscheidung erforderlichen Ergebnisse des Gutachtens enthält (vgl. Nr. 6.4 WaffVwV), um insoweit die von ihr gesetzlich geforderte eigene Beurteilung und Tatsachenbewertung eigenständig vornehmen zu können.⁵⁵

7. Anforderungen an ein Gutachten/Verwertbarkeit von Gutachten

Ein fachpsychologisches Gutachten ist verwertbar, wenn es schlüssig und nachvollziehbar ist, die wesentlichen Befunde wiedergibt sowie die zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen darstellt.⁵⁶

Ist ein Gutachten nicht verwertbar – etwa, weil der Gutachter die Fragestellung in unzulässiger Form erweitert hat – hilft dies einem Betroffenen nach dem VG Würzburg⁵⁷ allerdings nicht weiter: Der Betroffene hat eine Vorlagepflicht, die sich jedoch nicht darauf beschränkt (irgend-)ein Gutachten vorzulegen, sondern er muss ein Gutachten vorlegen, das die Eignungsbedenken der Behörde zerstreut. Verbleibende Zweifel an der persönlichen Eignung gehen deshalb zulasten des Betroffenen.

8. Konsequenzen bei Nichtvorlage eines Gutachtens und bei Fehlen der Eignung

Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 1 iVm Abs. 3 S. 1 hinzuweisen (§ 4 VI AWaffV).

IV. Das Jagdrecht

Das Jagdrecht und das Waffenrecht sind als jeweils eigenständige Ordnungsrechtsbereiche anzusehen.⁵⁸ Allerdings ist das Waffengesetz im Ordnungsbereich des Umgangs mit Waffen und Munition auch für Inhaber von Jagdscheinen grundsätzlich maßgeblich, so dass die Erteilung eines Jagdscheins durch die Jagdbehörden nur nach einer waffenrecht-

lich ausreichenden Zuverlässigkeitsprüfung erfolgen darf.⁵⁹ Die Erfüllung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsanforderungen ist zugleich Erteilungsvoraussetzung für den Jagdschein.⁶⁰

V. (Gemeinsame) Grundsätze für die Anforderung und Verwertbarkeit von Gutachten

Die im Fahrerlaubnisrecht entwickelte Rechtsprechung zur Verwertbarkeit von Gutachten ist auch im Jagdrecht (und Waffenrecht) heranzuziehen. Denn in beiden Fallgestaltungen geht es um Gefahrenabwehr und nicht um die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.⁶¹ Die Allgemeinheit soll vor Rechtsinhabern – dh Kraftfahrern und Jagdscheinbesitzern – geschützt werden, die sich aufgrund festgestellter Tatsachen als ungeeignet zur Ausübung des ihnen eingeräumten Rechts erwiesen haben. Das Bundesjagdgesetz enthält ebenso wenig wie die innerstaatlichen Regelungen zum Fahrerlaubnisrecht ein Verbot, ein Gutachten zu verwerten, dessen Beibringung rechtswidrig angeordnet worden ist.⁶²

Allerdings ist anzumerken, dass die Rechtsprechung im Fahrerlaubnisrecht weitaus differenzierter zu sein scheint. Sowohl die Anforderungen an die Bezeichnung des Gutachters – vor allem die Angabe einer bestimmten Gutachtergruppe, nicht einer ganzen „Reihe“ als auch die Anforderungen an die (genaue) Fragestellung sind hier wesentlich höher. So lässt zB das VG Ansbach in einem Fall, in dem eine Alkoholproblematik (Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad unter der Wirkung von 1,6 Promille) zu klären war⁶³ die Vorlage eines „amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses“ durch die Waffenbehörde zu, obwohl das Gericht im Weiteren von Alkoholabhängigkeit ausgeht. Zur Klärung – des im Übrigen in diesem Fall ohnehin fraglichen – Vorliegens von Alkoholabhängigkeit, hätte ein ärztliches Gutachten genügt.

VI. Alkoholproblematik als Schnittmenge zwischen Fahrerlaubnisrecht und Waffenrecht

1. Fahrerlaubnisrecht

a) *Alkoholabhängigkeit*. Nach Nr. 8.2 der Anlage 4 zur FeV fehlt die Eignung bei Alkoholabhängigkeit. Wer vom Alkohol abhängig ist, kann kein Kraftfahrzeug führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene (jemals) unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat. Personen, die alkoholabhängig sind, müssen grundsätzlich – das heißt ohne dass

53 VG Sigmaringen, Urt. v. 26.4.2006 – 1 K 1331/05, BeckRS 2006, 24314; N. Heinrich in Steindorf, Waffenrecht, § 6 WaffG Rn. 10.

54 VG Ansbach, Urt. v. 22.7.2016 – AN 14 K 16.00416, BeckRS 2016, 49992.

55 OVG Saarouis, Beschl. v. 9.12.2106 – 2 A 85/16, BeckRS 2016, 55863.

56 VG Würzburg, Urt. v. 23.6.2016 – W 5 K 16.133, BeckRS 2016, 49874.

57 VG Würzburg, Urt. v. 23.6.2016 – W 5 K 16.133, BeckRS 2016, 49874.

58 BVerwGE 97, 245 = NVwZ 1995, 1103 Ls.; BVerwG, Urt. v. 22.8.2012 – 6 C 25/11, BeckRS 2012, 59702.

59 BVerwG, Urt. v. 22.8.2012 – 6 C 25/11, BeckRS 2012, 59702.

60 BVerwG, Urt. v. 22.8.2012 – 6 C 25/11, BeckRS 2012, 59702.

61 VGH Mannheim, Beschl. v. 23.10.2013 – 5 S 855/13, BeckRS 2013, 58189.

62 VGH Mannheim, Beschl. v. 23.10.2013 – 5 S 855/13, BeckRS 2013, 58189.

63 So lässt zB VG Ansbach, Urt. v. 22.7.2016 – AN 14 K 16.00416, BeckRS 2016, 49992, die Vorlage eines „amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses“ durch die Waffenbehörde zu, obwohl das Gericht im Weiteren von Alkoholabhängigkeit ausgeht. Hier würde aber ein ärztliches Gutachten ausreichen.

weitere, ihnen nachteilige Tatsachen hinzukommen müssen – als fahrungseignet angesehen werden.⁶⁴

Die Schwierigkeit in der gutachterlichen Praxis besteht nun darin, dass es nur wenige Kriterien gibt, die sich ohne aktive Mithilfe des Betroffenen objektivieren lassen. Objektive Anknüpfungstatsachen sind häufig nur die anlassbezogenen Vorfälle und die festgestellten Atem- bzw. Blutalkoholkonzentrationen. Dabei können aus der Höhe der anlässlich von Auffälligkeiten bestimmten Blut- oder Atemalkoholkonzentrationen Rückschlüsse auf das Kriterium Toleranzbildung gezogen werden. Der Nachweis einer Toleranz bedeutet, dass zunehmend höhere Alkoholdosen erforderlich sind, um die ursprünglich durch niedrigere Dosen erreichten Wirkungen hervorzurufen. Es gibt dabei keine feste Grenze, ab wann von einer Toleranzbildung ausgegangen werden muss. In der Literatur wird häufig als Grenze 2,0 Promille vorgeschlagen, sofern adäquate Trunkenheitssymptome fehlen. BAK-Werte ab 3,0 Promille sprechen nach medizinischen Erkenntnissen mit einer großen Sicherheit für eine Alkoholabhängigkeit.⁶⁵ Bei Blut- oder Atemalkoholkonzentrationen, die unterhalb von 3,0 ‰ (bzw. den damit korrespondierenden AAK-Werten) liegen, ist Alkoholabhängigkeit nur dann zu bejahen, wenn weitere auf eine Abhängigkeit hindeutende Umstände hinzutreten.⁶⁶

b) *Alkoholmissbrauch*. Nach wohl überwiegender Rechtsprechung⁶⁷ kann auch ein missbräuchlicher Alkoholkonsum⁶⁸ außerhalb des Straßenverkehrs Anlass zu Eignungszweifeln (und damit eine Rechtfertigung für die Anforderung eines Gutachtens) geben. Hierfür kann bereits die einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung – im vorliegenden Fall deutlich über 2 Promille – die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen, (vor allem) wenn weitere tatsächliche Umstände die Annahme begründen, dass der Betroffene Alkoholgenuß und Teilnahme am Straßenverkehr nicht trennen wird.⁶⁹

Begründet wird diese Auffassung damit, dass bei Personen, die Blutalkoholwerte über 1,6 Promille erreichen können, nach verkehrsmedizinischen Untersuchungen in der Regel, auch wenn sie erstmals auffällig werden, eine dauerhafte und ausgeprägte Alkoholproblematik besteht, die durch erheblich von der Norm abweichende Trinkgewohnheiten geprägt ist. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass der gesellschaftlich übliche Alkoholkonsum in der Regel – auch bei besonderen Trinkanlässen – nur zu Spitzenwerten zwischen 0,8 Promille und 1,1 Promille, in besonderen Fällen auch bis 1,3 Promille führen kann. Bei Promillewerten darüber müsse „ein vom üblichen Konsumverhalten (stärker) abweichendes („abnormes“) Trinkverhalten vorgelegen haben“. Werte von 1,6 Promille und mehr würden danach von der durchschnittlich alkoholgewöhnten Bevölkerung nicht mehr erreicht. Daher bestehe bei Personen, die Blutalkoholwerte über 1,6 Promille erreichen können, nach verkehrsmedizinischen Untersuchungen in der Regel, auch wenn sie erstmals auffällig werden, eine dauerhafte und ausgeprägte Alkoholproblematik, die durch erheblich von der Norm abweichende Trinkgewohnheiten geprägt ist.⁷⁰ Die normalen körperlichen Symptome, die bei einem Rausch auftreten, würden bei solchen Personen nicht mehr als „Bremse“ für eine Verkehrsteilnahme wirken.⁷¹

Das OVG Saarlouis⁷² und der VGH Kassel⁷³ fordern dagegen einen Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Nach vermittelnder- und wohl richtiger – Ansicht kann eine fahrungseignetheit iSv Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV nicht angenommen werden, wenn der Betroffene noch

nie beim Fahren unter Alkoholeinfluss angetroffen wurde und nach seinen derzeitigen Lebensumständen eine künftige alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr nicht, wie etwa bei Berufskraftfahrern,⁷⁴ die täglich am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen müssen, zwingend erscheint.⁷⁵

Die Verkehrsteilnahme muss dabei nicht mit einem Kfz erfolgen. Auch das Fahrradfahren im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr rechtfertigt nach § 3 II iVm § 13 S. 1 Nr. 2 Buchst. c FeV die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über die Eignung zum *Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge* beizubringen.⁷⁶ Hat ein Fahrerlaubnisinhaber als Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr am Straßenverkehr teilgenommen, darf ihm auch die *Fahrerlaubnis entzogen* werden, wenn zu erwarten ist, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird. Bei chronisch überhöhtem Alkoholkonsum und damit einhergehender Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren setzt die Bejahung der Kraftfahreignung regelmäßig eine stabile Änderung des Trinkverhaltens voraus.⁷⁷

VII. Waffenrecht

1. VG Ansbach, Urt. v. 22.7.2016 – AN 14 K 16.00416 (Fahrt mit Fahrrad bei einer BAK von 1,6 Promille)

§ 6 I 1 Nr. 2 WaffG regelt, dass die erforderliche persönliche Eignung Personen nicht besitzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind.

64 VGH München, SVR 2011, 275 = BeckRS 2010, 55410.

65 VGH München, Beschl. v. 5.6.2009 – 11 CS 09.69, BeckRS 2009, 43384; VG München, Beschl. v. 24.4.2013 – M 1 S 13.1314, BeckRS 2013, 51482.

66 VGH München, Beschl. v. 29.10.2009 – 11 CS 09.1968, BeckRS 2009, 43963.

67 OVG Münster, Beschl. v. 8.9.2008 – 16 B 749/08 – zitiert von VG Aachen, Urt. v. 9.5.2012 – 3 K 1042/12, BeckRS 2012, 51074; VGH Mannheim, Beschl. v. 22.1.2001, DAR 2001, 233 = BeckRS 2000, 13292; OVG Lüneburg, DAR 2007, 227 = BeckRS 2007, 20811; VG Würzburg, Beschl. v. 2.12.2013 – W 6 S 13.1151, BeckRS 2014, 46329; VG Aachen, Urt. v. 9.5.2012 – 3 K 1042/12, BeckRS 2012, 51074.

68 Alkoholmissbrauch: Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden (Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV).

69 VG Mannheim, NZV 2002, 580 = VRS 103, 224.

70 VG Aachen, Urt. v. 9.5.2012 – 3 K 1042/12, BeckRS 2012, 51074.

71 VG Würzburg, Beschl. v. 2.12.2013 – W 6 S 13.1151, BeckRS 2014, 46329. Im entschiedenen Falle sprachen allerdings noch weitere Vorkehrungen für einen Kontrollverlust – zB vorherige Entwöhnungsbehandlung.

72 OVG Saarlouis, Beschl. v. 18.9.2000 – 9 W 5/00, BeckRS 2002, 21568.

73 VGH Kassel, Beschl. v. 9.11.2000 – 2 TG 3571/00, BeckRS 2005, 26643.

74 Hierzu s. auch VGH Mannheim, NZV 2002, 580 = VRS 103, 224.

75 VGH München, Beschl. v. 4.4.2006 – 11 CS 05.2439, BeckRS 2009, 37434; s. auch OVG Münster, NZV 2014, 236 = ZfS 2014, 119:

„Nicht (unmittelbar) straßenverkehrsbezogene Alkoholauffälligkeiten begründen einen die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erfordernden Verdacht auf Alkoholmissbrauch, wenn weitere tatsächliche Umstände hinzukommen, die in der Gesamtschau mit einer vermuteten Alkoholproblematik bei realistischer Betrachtung die Annahme rechtfertigen, dass das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können.“ Nach dem OVG muss die Anforderung des Gutachtens darüber hinaus auch auf diese Gründe gestützt werden.

76 BVerwG, NJW 2013, 2696 = DAR 2013, 594.

77 BVerwGE 131, 163 = NJW 2008, 2601.

Das VG *Ansbach* hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem einem Kläger auf Grundlage dieser Vorschriften seine waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen worden waren.⁷⁸ Der Kläger war im Rahmen einer Verkehrskontrolle von der Polizei angehalten worden, als er mit dem Fahrrad in Schlangenlinien auf dem Gehweg unterwegs war. Ein Blutalkoholtest hatte einen Wert von 1,6 Promille ergeben. Das Landratsamt (Waffenrechtsbehörde) hatte zur Ausräumung von Eignungszweifeln ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten angefordert. Nachdem der Kläger dieses nicht vorgelegt hatte, wurden ihm die Waffenbesitzkarten entzogen. Das VG wies die Klage ab. Der auf § 45 II 1 WaffG gestützte Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse sei rechtmäßig, da dem Kläger die persönliche Eignung fehle; es lägen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen würden, dass er abhängig von Alkohol sei.

Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Alkoholforschung sei davon auszugehen, dass Personen mit einer Blutalkoholkonzentration über 1,6 Promille deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten hätten und überdurchschnittlich alkoholgewöhnt seien. Personen, die überhaupt eine BAK von 1,6 Promille und mehr erreichten, würden regelmäßig an einer dauerhaften ausgeprägten Alkoholproblematik leiden, so dass eine Alkoholabhängigkeit und bei Vorliegen zusätzlicher Umstände regelmäßig eine medizinisch-psychologische Untersuchung in Betracht komme, ab 2,0 Promille auch ohne das Vorliegen solcher weiterer Umstände. Ab 1,6 Promille hätten die Erlaubnisbehörden Art, Inhalt und Folgen einer möglichen Alkoholabhängigkeit und ihre Auswirkungen aufzuklären. Dem entspreche es, dass Nr. 6.3 der WaffVwV vom 5.3.2012 die amtliche Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille als Beispiel für solche Tatsachen anführe, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründeten und damit die Anordnung rechtfertigten, ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen.

2. OVG Saarlouis, Beschl. v. 9.12.2016 – 2 A 85/16 (Fahrt mit Kfz bei einer BAK von 1,44 Promille)

Bei einer Person, die in erheblich alkoholisiertem Zustand (1,44 Promille; vorher schon 1,04 Promille) ein Kfz im Straßenverkehr führt, ist die Annahme gerechtfertigt, dass aufgrund des dadurch erkennbar werdenden Verantwortlichkeitsdefizits im Gefahrenbereich auch Bedenken angezeigt sind, ob sie mit in ihrem Besitz befindlichen Waffen vorsichtig und sachgerecht umgehen wird (§ 6 I 1 Nr. 3 WaffG).⁷⁹ Sofern man nicht bereits das Führen eines Kfz als solches als „Verhaltensauffälligkeit“ ansieht, lässt jedenfalls die Tatsache, dass jemand bei solch hohen Promillewerten keine Ausfallerscheinungen zeigt, auf eine nach Nr. 6.3 WaffVwV relevante Verhaltensauffälligkeit schließen.

3. VG München, Beschl. v. 23.5.2016 – M 7 S 16.280 (Raufereien unter Alkoholeinfluss)

Die Feststellung hoher Alkoholwerte (1,36 und 2,18 Promille) spricht für eine ausgeprägte Alkoholproblematik, die die persönliche Eignung (§ 6 I 1 Nr. 2 WaffG) des Inhabers einer Waffenbesitzkarte entfallen lässt, zumal wenn der Betroffene durch aggressives Verhalten polizeilich auffällig wird.⁸⁰ Dies rechtfertigt den Widerruf der Waffenbesitzkarte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Bei der Interessensabwägung im Eilverfahren kommt dem öffentlichen Vollzugsinteresse am sicheren Umgang mit Schusswaffen höheres Gewicht zu als dem Freizeitinteresse eines Sportschützen.

4. VG Lüneburg, Beschl. v. 4.2.2016 – 6 B 165/15 (Führen eines Pkw bei einer BAK von 1,91 Promille; Transport einer Langwaffe und von Munition)

Das Mitführen einer Waffe bei einer Autofahrt in stark alkoholisiertem Zustand rechtfertigt die Prognose, dass der Besitzer einer Waffenbesitzkarte unzuverlässig iSd § 5 I Nr. 2 Buchst. b WaffG ist.⁸¹ Zwar enthält das Waffengesetz im Rahmen der Zuverlässigkeitsregelungen keine ausdrücklichen Vorschriften in Bezug auf Alkoholgenuss. Jedoch besteht für das Gericht kein Zweifel, dass das Mitführen einer Waffe bei einer Autofahrt mit einer Blutalkoholkonzentration, die deutlich im Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt, im Hinblick auf die daraus resultierenden Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer eine Unzuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne begründen kann.

Der Berücksichtigung von Alkoholgenuss im Rahmen des § 5 WaffG steht auch nicht entgegen, dass das Waffenrecht Alkohol lediglich in § 6 I Nr. 2 WaffG erwähnt. Daraus, dass diese Norm im Rahmen der Regelung der persönlichen Eignung Alkoholabhängigkeit ausdrücklich erwähnt, kann nicht der Schluss gezogen werden, damit liege eine abschließende Regelung vor, die es quasi verbiete, im Rahmen von § 5 WaffG auch Alkoholkonsum zu berücksichtigen. Beide Vorschriften betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche. § 6 I 1 Nr. 2 WaffG normiert Rechtsfolgen nur für den Fall der Alkoholabhängigkeit. Im entschiedenen Fall ging es jedoch um die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Alkoholgenuss im Einzelfall. Zwar ergibt sich eine gewisse Überschneidung der Regelungsbereiche der beiden zuvor behandelten Vorschriften insoweit, als die hier im Rahmen von § 5 I Nr. 2 Buchst. b WaffG berücksichtigte Alkoholisierung möglicherweise zugleich unter § 6 I 1 Nr. 3 WaffG subsumiert werden kann. Denn eine mit einer Verhaltensbeeinflussung einhergehende Alkoholisierung kann – unabhängig von einer Alkoholabhängigkeit – einen in der Person liegenden Umstand darstellen, der die Annahme rechtfertigt, die Person werde nicht vorsichtig oder sachgemäß mit der Waffe umgehen. Dies hindert eine Berücksichtigung einer Alkoholisierung im Rahmen von § 5 I Nr. 2 Buchst. b WaffG jedoch nicht, wenn zu der Alkoholisierung weitere Tatsachen hinzutreten, die zusammen mit der Alkoholisierung ein spezifisch waffenrechtlich bedenkliches Verhalten ergeben. Dieser Umstand liegt hier in der nächtlichen Autofahrt unter erheblicher Alkoholisierung. Der waffenrechtliche Bezug folgt aus dem Mitführen der Schusswaffe.

5. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.3.2016 – 11 ME 35/16, NJW 2016, 1899 (Fahrt mit Pkw; Langwaffe mit Munition im Kofferraum)

Der Transport einer Waffe nebst Munition sowie ihre Aufbewahrung in einem Kraftfahrzeug durch einen Waffenbesitzkarten- und Jagdscheininhaber setzen voraus, dass ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Jagdausübung besteht, der Transport und die Aufbewahrung diesem Zweck dienen und der Zusammenhang hiermit nicht wesentlich unterbrochen wird.⁸² Das Mitführen einer Waffe nebst Munition während einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug un-

78 VG *Ansbach*, Urt. v. 22.7.2016 – AN 16.00416, BeckRS 2016, 49992.

79 OVG *Saarlouis*, Beschl. v. 9.12.2016 – 2 A 85/16, BeckRS 2016, 55863.

80 VG *München*, Beschl. v. 23.5.2016 – M 7 S. 16.280, BeckRS 2016, 51696.

81 VG *Lüneburg*, Beschl. v. 4.2.2016 – 6 B 165/15, BeckRS 2016, 41648.

82 OVG *Lüneburg*, NJW 2016, 1899.

ter Alkoholeinfluss mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille kann die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen.

6. VG Würzburg, Beschl. v. 12.1.2016 – W 5 S. 15.1426 und VGH München, Beschl. v. 29.4.2016 – 21 CS 16.169 (Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad bei 1,99 Promille)

Einer Person, die im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr angetroffen wird, fehlt die persönliche waffenrechtliche Eignung iSd § 6 I 1 Nr. 2 WaffG.⁸³ Der Nachweis einer Alkoholabhängigkeit ist nicht erforderlich; unerheblich ist auch, ob es sich bei der Trunkenheitsfahrt um einen einmaligen Verstoß handelt und ob das diesbezügliche strafrechtliche Verfahren nach § 153 II StPO eingestellt worden ist.

Die insoweit bestehenden Bedenken gegen die persönliche waffenrechtliche Eignung rechtfertigen es, dass die zuständige Behörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten über die geistige oder körperliche Eignung gem. § 6 II WaffG anfordert.⁸⁴ Legt die betroffene Person dieses Gutachten aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vor, darf die Behörde auf die Nichteignung zum Führen eines Jagdscheins schließen.

7. VGH München, Beschl. v. 29.4.2016 – 21 CS 16.169

Eine waffenrechtliche Eignung fehlt Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie abhängig von Alkohol sind (§ 6 I S. 1 Nr. 2 Alt. 1 WaffG)⁸⁵. Bestehen insoweit Zweifel und legt der Betroffene ein von der zuständigen Behörde gefordertes Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vor, darf die Behörde auf dessen Nichteignung schließen (§ 4 I 1 AWaffV). ■

83 VG Würzburg, Beschl. v. 12.1.2016 – W 5 S 15.1426, BeckRS 2016, 42823.

84 VGH München, Beschl. v. 29.4.2016 – 21 CS 16.169, BeckRS 2016, 45803.

85 VGH München, Beschl. v. 29.4.2016 – 21 CS 16.169, BeckRS 2016, 45803 (Bayerische Staatskanzlei: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-45803?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>).